

99102046240000

Aufforderung zur vorzeitigen Abgabe der Steuererklärung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001081430/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102046240000
Leistungsbezeichnung I	Aufforderung zur vorzeitigen Abgabe der Steuererklärung
Leistungsbezeichnung II	Aufforderung zur vorzeitigen Abgabe der Steuererklärung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200),

Modul	Sachverhalt
	Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	18.02.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_149.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_149.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_152.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_162.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_328.html
Teaser	Wurde Ihre Steuererklärung vorzeitig vom Finanzamt angefordert?
Volltext	<p>Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung(en) von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe anfertigen lassen, sind nach § 149 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, ihre Steuererklärung(en) für das Jahr 2018 bis spätestens 29.02.2020 abzugeben.</p> <p>Das Finanzamt ist jedoch unter bestimmten gesetzlich festgelegten Voraussetzungen berechtigt, die Steuererklärung(en) vor Ablauf dieser Frist, also vorzeitig anzufordern.</p>
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Voraussetzung ist, dass einer der in § 149 Abs. 4 AO genannten Tatbestände vorliegt. Aktuell bezieht sich das Finanzamt auf die Fälle, in denen die Steuererklärung(en) für das Vorjahr verspätet oder gar nicht abgegeben wurde(n) (§ 149 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a AO).
Kosten	
Verfahrensablauf	Die angeforderte Steuererklärung ist innerhalb der

Modul	Sachverhalt
	vom Finanzamt gesetzten Frist (die Frist beträgt 4 Monate) abzugeben.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Frist zur Abgabe der angeforderten Steuererklärung(en) beträgt mindestens 4 Monate. Das Ende der Frist ist in dem Anforderungsschreiben des Finanzamts ausdrücklich genannt. Eine Verlängerung dieser Frist kann grundsätzlich nicht gewährt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wird die in dem Schreiben des Finanzamts genannte Frist nicht eingehalten, ist grundsätzlichein Verspätungszuschlag festzusetzen. Außerdem kann das Finanzamt die Abgabe der Steuererklärung durch Zwangsmittel (z.B. Zwangsgeld) erzwingen oder die Besteuerungsgrundlagen schätzen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen